



| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“, 4. Änderung | 2 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 46 „Auf der Heide“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes | 4 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 45 „Griesestraße - West“ | 6 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erwitte vom 01.07.2021 | 8 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG Vertiefung/Erweiterung der Kalkmergel-Gewinnungsbereiche des Steinbruchs II in den Gemarkungen Erwitte, Flur 12 und 13 und Anröchte-Berge, Flur 1 Portlandzementwerk Wittekind, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte Offenlegung der Planunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitsstudie | 11 |

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

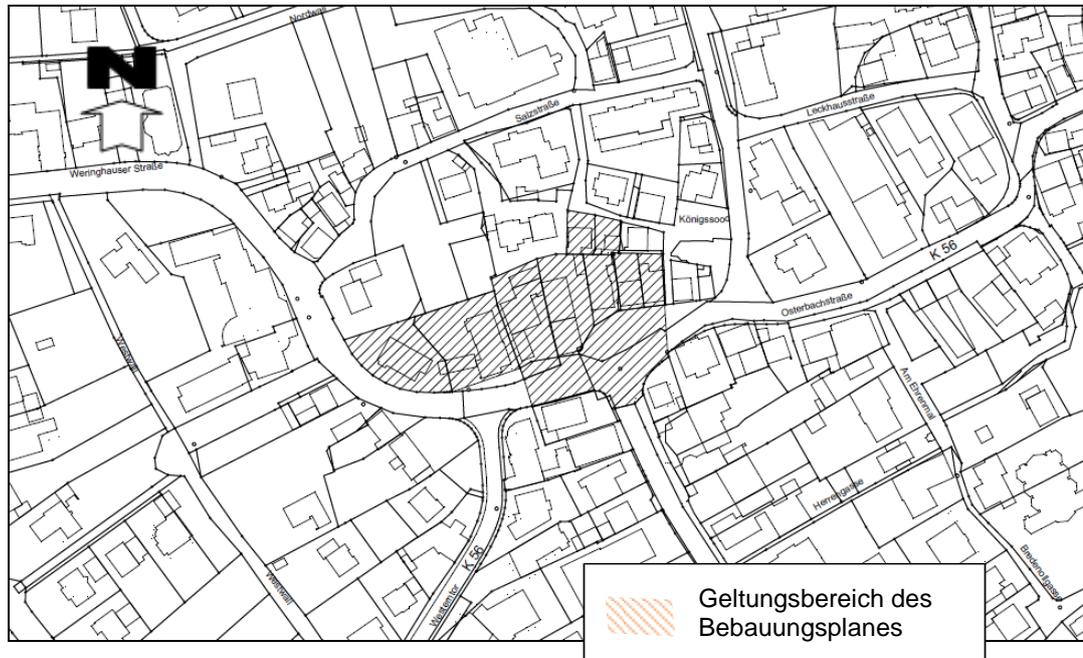
Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“, 4. Änderung

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“ ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“ wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 29.06.2021 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und->

wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftigtebauleitplaene/ zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Der Beschluss ist gem. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020, verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Änderungsbebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

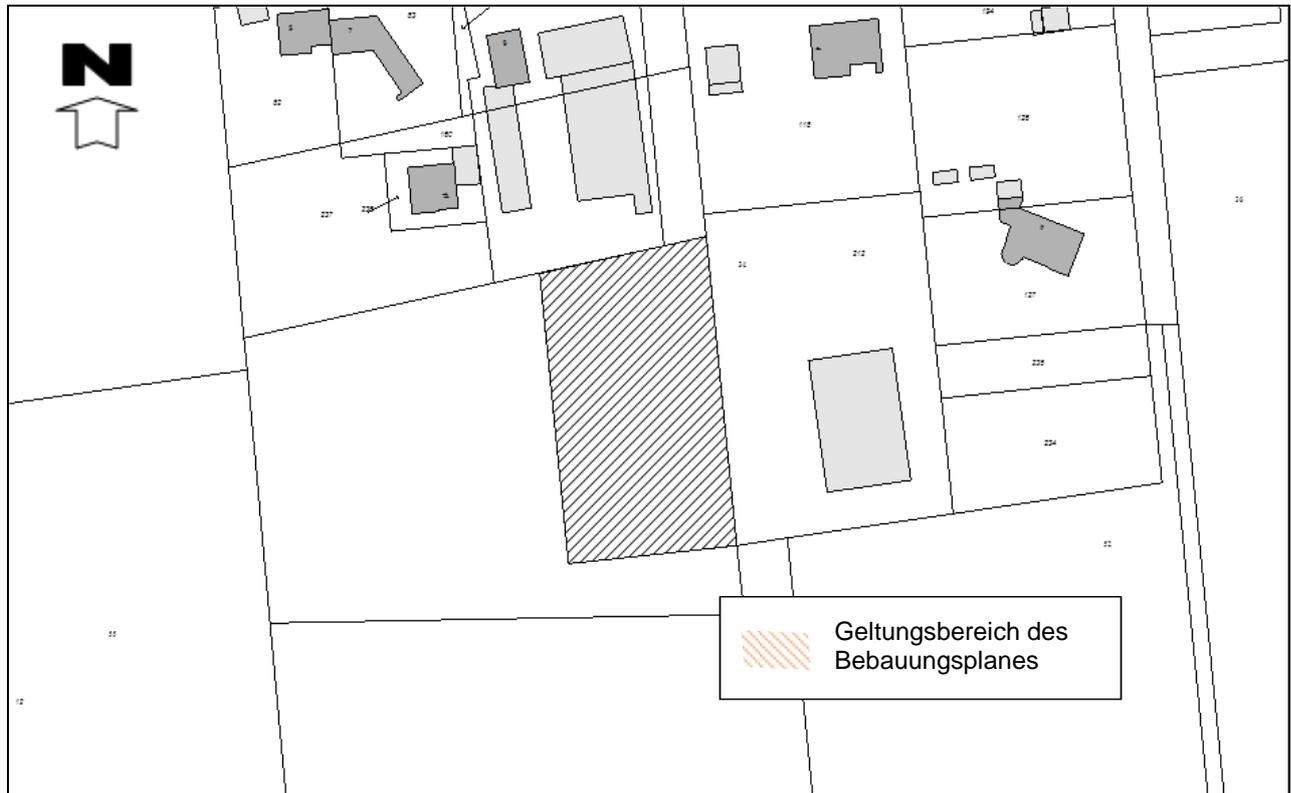
Erwitte, 07.07.2021

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 46 „Auf der Heide“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 46 „Auf der Heide“ und die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 46 „Auf der Heide“ und der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 29.06.2021 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftigtebauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

Der Beschluss ist gem. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020, verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Änderungsbebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

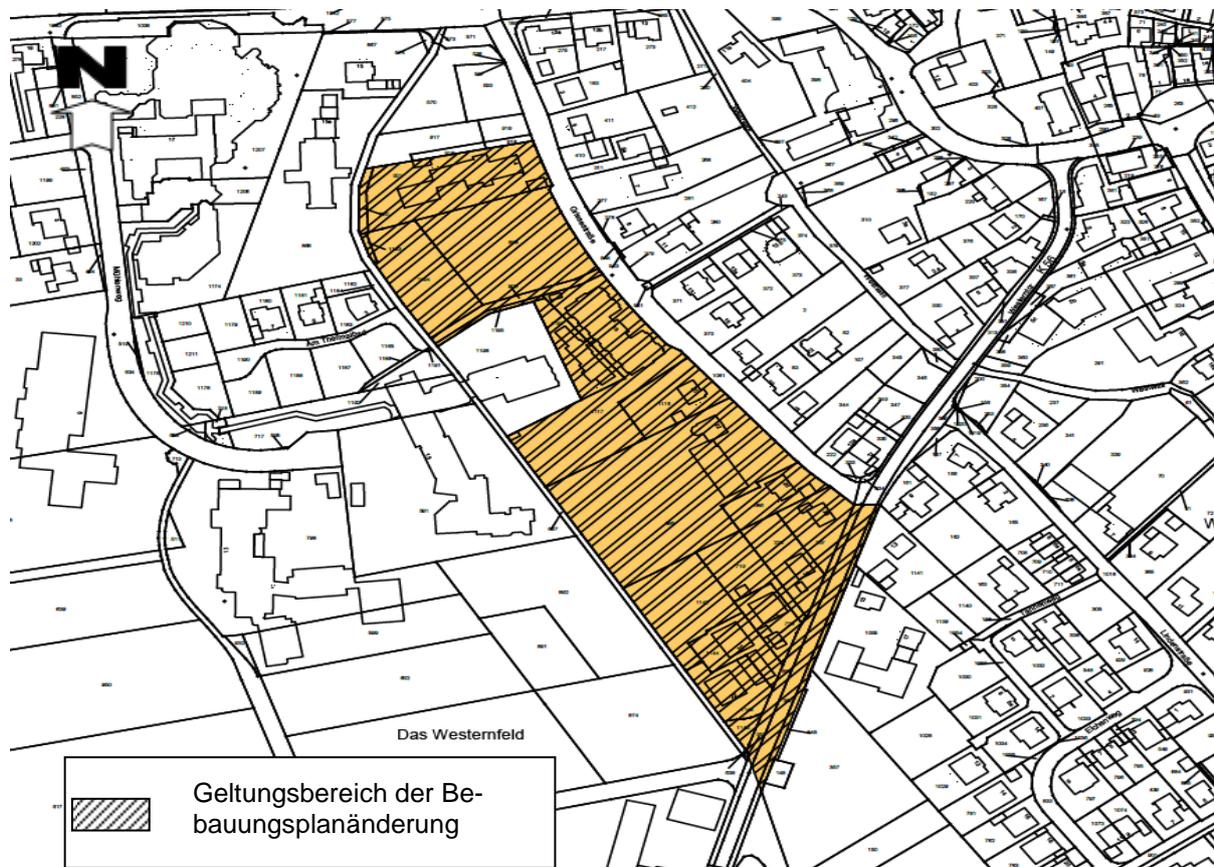
Erwitte, 07.07.2021

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 45 „Griesestraße - West“

- 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- 2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Denkmalschutz des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 45 „Griesestraße-West“ ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Gebietsart im Bebauungsplan an die real vorhandene wohnbauliche Nutzung anzugleichen und die Errichtung einer Service-Wohnanlage auf dem Grundstück Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 7, Flurstück 898 zu ermöglichen.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, damit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 45 „Griesestraße - West“ mit Begründung liegt in der Zeit vom **19.07.2021 – 19.08.2021 einschließlich** gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Digitales am 24.06.2021 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 07.07.2021

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

G E B Ü H R E N O R D N U N G

für die Musikschule der Stadt Erwitte

vom 01.07.2021

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW S. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie § 7 der Satzung für die Musikschule der Stadt Erwitte vom 01.08.1997 hat der Rat der Stadt Erwitte am 29.06.2021 nachstehende Neufassung der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erwitte beschlossen:

§ 1

(1) Für den Besuch der Musikschule ist für jeden Schüler/jede Schülerin eine Unterrichtsgebühr in folgender Höhe zu entrichten:

| Art des Unterrichtes | Anzahl der Schüler | Monatsgebühr |
|---|--------------------|--------------|
| <u>Grundfächer</u> | | |
| - Musikalische Früherziehung 60 Min. | ca. 8 – 12 | 27,00 € |
| - Musikgarten 45 Min. | ca. 6 – 10 | 22,00 € |
| - Klanggarten 45 Min. | ca. 20 – 30 | 5,00 € |
| <u>Instrumentale und vokale Hauptfächer</u> | | |
| - Gruppenunterricht 30 Min. | 5 – 7 | 19,00 € |
| | 4 | 22,00 € |
| | 3 | 25,00 € |
| | 2 | 33,00 € |
| - Gruppenunterricht 45 Min. | 5 - 7 | 27,00 € |
| | 4 | 32,00 € |
| | 3 | 36,00 € |
| | 2 | 46,00 € |
| - Einzelunterricht 30 Min. | | 63,00 € |
| - Einzelunterricht 45 Min. | | 88,00 € |
| - Studienvorbereitende Ausbildung 60 Min. in der Kleingruppe | | 36,00 € |
| - Klassenunterricht 45 Min. | | 78,00 € |
| <u>Ensemble- und Ergänzungsfächer</u> | | |
| - Ensembleunterricht ohne Teilnahme am instrumentalen oder vokalen Hauptfach | | 13,00 € |
| - Musik und Bewegung 45 Min. | ca. 5 - 10 | 19,00 € |

(Tanz, Rhythmik) ohne Teilnahme an den Grundfächern

- (2) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 30 % erhöhte Gebühr erhoben. Davon ausgenommen sind junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht (z.B. Schüler, Auszubildende und Studenten).
- (3) Der Unterricht im Rahmen des Landesprogrammes „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist im 1. Jahr entgeltfrei.

Ab dem 2. Jahr werden je Schüler/Schülerin unabhängig von der Teilnehmerzahl in der Gruppe folgende monatliche Gebühren erhoben:

| | |
|------------------------|---------|
| für JeKits Instrumente | 26,00 € |
| für JeKits Singen | 13,50 € |

- (4) Im Rahmen einer Kooperation mit musiktreibenden Vereinen aus Erwitte wird Einzelunterricht in instrumentalen Hauptfächern angeboten. Die Gebühren werden über den Verein abgerechnet und betragen in diesem Fall:

| | |
|----------------------------|---------|
| - Einzelunterricht 30 Min. | 53,00 € |
|----------------------------|---------|

- (5) Flexibler Unterricht: Die Unterrichtszeiten können in den Hauptfächern, im Einzelunterricht 45 Min. und im Gruppenunterricht ab 3 Schüler um jeweils 15 Minuten verlängert werden. Die Gebühr ändert sich entsprechend.
- (6) Für die Überlassung schuleigener Instrumente werden im ersten Jahr je Instrument jährlich 120,00 € (monatlich 10,00 €) berechnet. Ab dem zweiten Jahr beträgt die Gebühr jährlich 216,00 € (monatlich 18,00 €) je Instrument. Ausgenommen von der Anhebung der Gebühr im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden.
Für die Ausleihe schuleigener Instrumente wird im Rahmen des Landesprogramms Je-Kits keine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig

- a) sind bei Kindern unter 18 Jahren die Eltern als Gesamtschuldner
- b) sind bei Erwachsenen diese selbst
- c) ist bei der Anmeldung von Gruppen derjenige, der sich gegenüber der Musikschule zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

- (2) Die zu zahlende Unterrichtsgebühr (Höhe und Fälligkeit) wird durch gesonderten Bescheid je Rechnungsjahr festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen durch die Stadtkasse erhoben. Zahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Abweichend von der Jahresgebühr können von der Schulleitung für zeitlich begrenzte Projekte oder im lfd. Jahr angemeldete Schüler anteilige Gebühren erhoben werden (s. Ziff. 4.2 Schulordnung).

§ 3

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Unterrichtsgebühr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Ermäßigung für Erwachsene, die nicht erwerbsunfähig und nicht behindert sind, ist nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 möglich.
- (2) Die Richtlinien des Erwitter Familienpasses finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Familien, die keinen Anspruch auf Ermäßigung nach Abs. 2 (Familienpass) haben, erhalten auf Antrag eine Familienermäßigung von 10 %, wenn zwei Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten und von 20 %, wenn mindestens 3 Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten.
- (4) Für den Unterricht im Rahmen des Landesprogramms „JeKits“ gelten die in den Richtlinien des Landesprogramms festgelegten Ermäßigungen. Wenn diese geändert werden, werden die Änderungen, ohne dass es einer Änderung der Gebührenordnung bedarf, übernommen.
- (5) Ermäßigungen werden nur auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Familienpass) gewährt und können nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung im Rahmen der Unterrichtsgebühr für den Klassenunterricht ist nicht möglich.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30.09.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Erwitte vom 01.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO.NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 01.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Hennebühl

**KREIS
SOEST**

Die Landrätin



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hugo Miebach Söhne KG, 59597 Erwitte hat bei der Landrätin des Kreises Soest die Vertiefung des genehmigten „Steinbruchs II“ und die Erweiterung dieses Steinbruchs auf folgenden Flächen beantragt:

Vertiefung:

| Stadt/ Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------------|-----------|------|---|
| Erwitte | Erwitte | 12 | 14, 15, 20, 22, 39, 55, 59, 60, 103 tlw., 117 |
| Erwitte | Erwitte | 13 | 11-16, 72 |
| Anröchte | Berge | 1 | 18 |

Erweiterung:

| Stadt/ Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------------|-----------|------|----------------|
| Erwitte | Erwitte | 13 | 19, 106 |
| Anröchte | Berge | 1 | 75, 77, 89, 93 |

Durch die nunmehr geplanten Abgrabungen wird Grundwasser angeschnitten. Dieses stellt den Tatbestand der Herstellung eines Gewässers nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung dar und bedarf somit der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Für dieses Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom
26.07.2021 bis 26.08.2021 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Erwitte, FD 205 Stadtentwicklung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof, Zimmer K 22 während der Dienststunden von Montag – Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag – Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum

ÖB Kreis Soest Planfeststellungsverfahren Portlandzementwerk Wittekind - neu

Kontoverbindung

IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23
dieses
BIC WELADED1SOS
gestellt
Ust-ID DE 126 631 960



Informationen zum Datenschutz: www.kreis-soest.de/datenschutz

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung werden.
Wenden Sie sich bitte an den Absender.

- 2 -

09.09.2021

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, eingereicht werden oder zur Niederschrift im Dienstgebäude am Wisbyring 17, 59494 Soest, Abteilung Umwelt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, in Zimmer 209 erklärt werden. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie ist die Erhebung von Einwendungen derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartnerin Frau Marion Stilkerieg, marion.stilkerieg@kreis-soest.de, Telefon: 02921 / 302214) möglich.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird und alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert am 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)).

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen (nach Ablauf des 09.09.2021 eingehende Einwendungen), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder das Verfahren verzögern, ausgeschlossen sind,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, den 08.07.2021

Die Landrätin des
Kreises Soest
Im Auftrag

gez.
Stilkerieg